

Kriterienkatalog zur Beurteilung des Pflegezustands und der Gestaltung von Grabstätten

Nach § 20 Abs. 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bergneustadt vom 06.12.2016 ist jede Grabstätte so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Nach § 20 Abs. 3 der Friedhofssatzung dürfen Grabstätten nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Unzulässig ist das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, die eine Höhe von 1,50 m überschreiten.

Des Weiteren müssen nach § 27 Abs. 1 der geltenden Friedhofssatzung alle Grabstätten hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck sowie für die Bepflanzung.

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist diese gemäß § 28 Abs. 1 der Friedhofssatzung durch den Inhaber der Grabnummernkarte bzw. den Nutzungsberechtigten nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Anwendung der Satzung

Eine nicht zulässige bzw. beeinträchtigende Grabbepflanzung nach § 20 Abs. 3 der Friedhofssatzung liegt in folgenden Fällen vor:

- 1) Gefährliche Pflanzen wie z.B. Herkulesstaude.
- 2) Hartnäckige Wildkräuter wie z.B. Ackerschachtelhalm, Ackerwinde, Giersch, Bambus usw. die auf Nachbargräber übergreifen können.
- 3) Bepflanzung die über die Grabgrenzen hinaus auf andere Grabstätten und/oder den städtischen Friedhofsweg wächst.
- 4) Gräber, die lange nicht mehr gepflegt worden sind und einen verwilderten Eindruck hinterlassen.
- 5) Bäume oder Sträucher, die eine Höhe von 1,50 m überschreiten.
- 6) Pflanzen, wie z.B. Lebensbäume oder Muschelzypressen, die durch ihr tiefes ausgedehntes Wurzelwerk in das Nachbargrab hineinwachsen, die Grabeinfassung des Nachbargrabes beschädigen können, das Ausschachten für eine Sargbestattung erschweren/verhindern und das Abräumen eines Grabes nach Ablauf erschweren/verhindern.

Ob eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten vorliegt, lässt sich nicht immer generell beantworten, sondern hängt von den Umständen des einzelnen Falles, insbesondere von der örtlichen Situation ab. Für die Beurteilung werden Kriterien wie Grabgröße und Lage von Nachbargräbern herangezogen. Bei Unsicherheit zieht die Friedhofsverwaltung die Leitung des Baubetriebshofs und/oder die Fachbereichsleitung hinzu.